

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23	FREITAG, DEN 15. JUNI	2018
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 2018	<b>Gesetz über die Kreditaufnahme und Auszahlungen an die HSH Finanzfonds AöR im Zusammenhang mit der Veräußerung der HSH Nordbank AG</b> ..... neu: 63-4	209

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz

#### über die Kreditaufnahme und Auszahlungen an die HSH Finanzfonds AöR im Zusammenhang mit der Veräußerung der HSH Nordbank AG

Vom 14. Juni 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Auszahlungen, die auf Grund einer Inanspruchnahme aus der Rückgarantie der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 3 Absatz 3 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. April und 5. April 2009 (HmbGVBl. S. 96), geändert am 8. Dezember und 9. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 349), erforderlich sind oder die der HSH Finanzfonds AöR zur Tilgung von Verbindlichkeiten dienen, dürfen über die in § 3 des Finanzrahmengesetzes vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung genannten Obergrenzen hinaus geleistet werden.

#### § 2

Über § 28 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung hinaus, dürfen Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten veranschlagt werden, soweit dies zur Finanzierung der Auszahlungen erforderlich ist, die auf Grund der Inanspruchnahme aus der in § 1 genannten Rückgarantie geleistet werden müssen oder die der HSH Finanzfonds AöR zur Tilgung von Verbindlichkeiten dienen.

#### § 3

§ 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juni 2018.

**Der Senat**

